

Information des Gesundheitsamtes zum angepassten Kontaktpersonenmanagement (Stand: 05.11.2021)

Aufgrund der aktuellen COVID-Situation hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) die Quarantäneregelungen und die Vorgaben zum Kontaktpersonenmanagement angepasst.

Künftig beschränken sich die telefonischen Ermittlungen des Gesundheitsamtes im Hinblick auf eine etwaige Quarantäne enger Kontaktpersonen auf

- Haushaltsmitglieder des Infizierten und
- Kontaktpersonen mit Bezug zu Einrichtungen mit besonders gefährdeten Personen (z.B. Heime, Gemeinschaftsunterkünfte, medizinische Einrichtungen, Schulen und Kindergärten)

Das Gesundheitsamt erfragt bei der COVID-infizierten Person zunächst den Namen und die Erreichbarkeitsdaten dieser Kontaktpersonen. In einem zweiten Schritt werden die Kontaktpersonen dann angerufen, und ggf. unter Quarantäne gestellt.

Kontaktpersonen, die nicht Haushaltsmitglieder sind oder keinen Bezug zu Einrichtungen mit gefährdeten Personen haben, werden durch das Gesundheitsamt künftig nicht mehr angerufen. Anstatt dessen erfolgt die Information der Kontaktpersonen durch die COVID-infizierte Person selbst.

Wir bitten demnach die Infizierte Person, spätestens nach der Ermittlung durch das Gesundheitsamt selbständig seine engen Kontakte über die Infektion und das damit verbundene Infektionsrisiko zu informieren und auf dieses Merkblatt zu verweisen.

Außerdem bitten wir die infizierte Person dringend, das positive Testergebnis in die Corona-Warn-App einzupflegen. Die daraus resultierende Warnmeldung für Kontaktpersonen ermöglicht einen niederschweligen Zugang zu einer PCR-Testung (siehe unten).

Eine Quarantänepflicht besteht für die Kontaktpersonen nicht. Es gibt lediglich Verhaltensempfehlungen, die im Rahmen der Eigenverantwortung befolgt werden sollten. Einzelheiten sind unter den Nummern 2. und 3. aufgeführt.

1. Was ist eine „enge Kontaktperson“?

Die Übertragung von COVID erfolgt vor allem durch Atemwegssekrete, die sich in Form von Tröpfchen und Aerosolen in der Umgebung von Infizierten finden. Infizierte scheiden Viren bereits 2 Tage vor Symptombeginn aus. Bei Personen ohne Symptome geht man davon aus, dass diese 2 Tage vor der Abnahme des positiven Tests ansteckend sind.

Personen, die diesen Sekreten intensiver ausgesetzt sind, haben ein erhöhtes Infektionsrisiko und werden als „enge Kontaktperson“ bezeichnet. Das Robert Koch-Institut hat Kriterien definiert, die eine entsprechende Einstufung ermöglichen. „Enge Kontaktperson“ sind demnach

- Personen, die sich länger als 10 Minuten in der Nähe der infizierten Person aufgehalten haben (Abstand <1,5m), ohne dass beide einen Mund-Nase-Schutz oder eine FFP2-Maske getragen haben

oder

- Personen, die mit der infizierten Person in einem Abstand von weniger als 1,5 Metern ein Gespräch geführt haben ohne dass beide einen Mund-Nase-Schutz oder eine FFP2-Maske getragen haben

oder

- Personen, die direkten Kontakt zu Körperflüssigkeiten der COVID-positiven Person hatten (z.B. durch Anhusten, Anniesen, Küssen, Mund-zu-Mund-Beatmung)

oder

- Personen, die sich mit der COVID-positiven Person in einem Raum mit einer hohen Konzentration von Aerosolen aufgehalten haben (z. B. bei Feiern, bei gemeinsamem Singen oder Sport in schlecht belüfteten Innenräumen).

(Details siehe [hier](#) - Link zum Robert Koch-Institut)

Die Inkubationszeit, also die Zeit von der Ansteckung bis zum Beginn von Symptomen, beträgt bis zu 14 Tage. Die nachfolgenden Empfehlungen gelten daher für den Zeitraum von 14 Tagen nach dem letzten Kontakt, sofern nicht anders angegeben.

2. Verhaltensempfehlungen für enge Kontaktpersonen, die vollständig geimpft oder genesen (=PCR-bestätigte SARS-CoV-2-Infektion nicht älter als 6 Monate) sind:

Geimpfte oder genesene Personen haben im Vergleich zu Ungeimpften ein geringeres Risiko, sich mit Corona anzustecken. Solche Personen werden nach einem engen Kontakt zu einem Infizierten NICHT unter Quarantäne gestellt. Allerdings besteht kein vollständiger Schutz vor Infektionen, so dass dennoch Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz des Umfeldes sinnvoll sind. Dies sind im Einzelnen:

- Im Rahmen der Möglichkeiten eigenverantwortliche Einschränkung von Kontakten zu anderen Personen, insbesondere zu Personen, für die eine COVID-Infektion mit einem hohen Risiko für Komplikationen verbunden ist.
- Eigenverantwortliche Beachtung der Alltagsregeln (Abstand, Händehygiene, Maske, Lüften)
- Selbstbeobachtung bezüglich coronaspezifischer Symptome
- Bei auftretenden Symptomen: unverzügliche Selbstisolation, ärztliche Abklärung veranlassen und Mitteilung an das Gesundheitsamt
- Selbsttestung mit Schnelltests oder Nutzung von Testmöglichkeiten im Betrieb.
- Möglichkeiten und Voraussetzungen für COVID-Testungen:
 - a) Bei einem positiven Schnelltest oder Selbsttest besteht die Möglichkeit, sich bei dem Hausarzt oder beim Testzentrum mittels PCR testen zu lassen.
 - b) Auch bei einer Warnmeldung der CoronaWarnApp besteht die Möglichkeit sich bei dem Hausarzt oder beim Testzentrum mittels PCR testen zu lassen.
 - c) Außerdem besteht prinzipiell die Möglichkeit einer kostenlosen PCR-Testung auf Grundlage von § 2 der Coronavirus-Testverordnung (TestV; Hausarzt, Testzentrum von Synlab am Volksfestplatz) oder eines Antigenschnelltests (z.B. bei vielen Apotheken). Falls so ein Test in Erwägung gezogen wird, muss teilweise ein Berechtigungsschein vorgelegt werden. Dieser kann bei der Hotline des Gesundheitsamtes (Tel. 09602-79-6543) oder per Mail (gesundheitsamt@neustadt.de) angefordert werden.

Zusätzliche Maßnahmen bei einer Tätigkeit im medizinischen/pflegerischen Bereich:

- o täglich Selbsttestung mit Schnelltests oder Nutzung von Testmöglichkeiten im Betrieb bis zum Tag 10 nach dem letzten Kontakt
- o PCR-Untersuchung direkt nach Ermittlung und am Tag 5-7 (zwischen den Testungen sollten 2-3 Tage liegen).
- o Soweit möglich enge Kontakte zu anderen Mitarbeitern und Patienten/Betreuten reduzieren; Abstand halten; auf gute Raumbelüftung achten; Arbeitspausen möglichst allein verbringen. Idealerweise tragen sowohl die Kontaktperson als auch deren Gegenüber einen medizinischen Mund-Nase-Schutz oder bevorzugt eine FFP-2-Maske.

3. Verhaltensempfehlungen für enge Kontaktpersonen, die nicht vollständig geimpft und nicht genesen sind:

Ungeimpfte Personen haben ein höheres Risiko, sich bei einer COVID-positiven Person anzustecken. Verhaltensempfehlungen für diese Personen sind im Einzelnen:

- Eigenverantwortliche Einschränkung von Kontakten zu anderen Personen, insbesondere zu Personen, für die eine COVID-Infektion mit einem hohen Risiko für Komplikationen verbunden ist.

In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass ein eigenverantwortliches Fernbleiben vom Arbeitsplatz keinen Anspruch auf eine Verdienstausschüttung begründet. Grund ist, dass keine Quarantäne angeordnet wurde.

Allerdings sind selbst für unter Quarantäne gestellte Personen die Ansprüche auf eine Verdienstausschüttung inzwischen erheblich eingeschränkt. Grund ist die gesetzliche Regelung, dass eine in Quarantäne befindliche Person, die durch Inanspruchnahme einer Schutzimpfung [...] eine Absonderung hätte vermeiden können, KEINE Verdienstausschüttung erhält (§ 56 Abs. 1 IfSG). Konkret betrifft dies Personen, die die Möglichkeit der COVID-Impfung gehabt hätten.

- Eigenverantwortliche Beachtung der Alltagsregeln (Abstand, Händehygiene, Maske, Lüften)
- Selbstbeobachtung bezüglich coronaspezifischer Symptome
- Bei auftretenden Symptomen: unverzügliche Selbstisolation, ärztliche Abklärung veranlassen und Mitteilung an das Gesundheitsamt
- Selbsttestung mit Schnelltests oder Nutzung von Testmöglichkeiten im Betrieb.
- Möglichkeiten und Voraussetzungen für COVID-Testungen:
 - a) Bei einem positiven Schnelltest oder Selbsttest besteht die Möglichkeit, sich bei dem Hausarzt oder beim Testzentrum mittels PCR testen zu lassen.
 - b) Auch bei einer Warnmeldung der CoronaWarnApp besteht die Möglichkeit sich bei dem Hausarzt oder beim Testzentrum mittels PCR testen zu lassen.

c) Außerdem besteht prinzipiell die Möglichkeit einer kostenlosen PCR-Testung auf Grundlage von § 2 der Coronavirus-Testverordnung (TestV; Hausarzt, Testzentrum von Synlab am Volksfestplatz) oder eines Antigenschnelltests (z.B. bei vielen Apotheken). Falls so ein Test in Erwägung gezogen wird, muss teilweise ein Berechtigungsschein vorgelegt werden. Dieser kann bei der Hotline des Gesundheitsamtes (Tel. 09602-79-6543) oder per Mail (gesundheitsamt@neustadt.de) angefordert werden.

Wir weisen allerdings darauf hin, dass wir im Rahmen einer Kontaktaufnahme eine Überprüfung des Kontaktpersonenstatus vornehmen und bei einer Einstufung als „enge Kontaktperson“ eine Quarantäne verhängen werden, die den Vorgaben und der Dauer der „Allgemeinverfügung Isolation“ entspricht, siehe https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2021/11/konsolidierte-lesefassung_allgemeinverfuegung_isolation_29-10-2021.pdf . Das gleiche gilt, wenn sich eine enge Kontaktperson aus anderen Gründen eigenständig beim Gesundheitsamt meldet.

Ihr Gesundheitsamt